

Budget für Arbeit, § 61 SGB IX n.F. – eine Einführung

Workshop 5

Übergänge aus der Werkstatt und Inklusionsbetriebe

Tagung „Arbeit inklusiv gestalten“

Berlin, 9.5.2017

Prof. Dr. Katja Nebe, Universität Halle-Wittenberg

§ 61 Budget für Arbeit (i.d.F. BTHG, gültig ab 1.1.2018)

- (1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein **sozialversicherungspflichtiges** Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als LTA ein Budget für Arbeit (BfA).
- (2) Das BfA umfasst einen **Lohnkostenzuschuss** an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die **Aufwendungen** für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75% des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach S. 2 2. Hs. nach oben abgewichen werden.
- (3) Ein Lohnkostenzuschuss ist **ausgeschlossen**, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um durch die ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderungen den Lohnkostenzuschuss zu erhalten.
- (4) Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten **gemeinsam** in Anspruch genommen werden.
- (5) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht.

§ 61 Budget für Arbeit – Voraussetzungen und Umfang

Voraussetzungen:

- behinderter Mensch mit Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich d. WfbM*
- Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrages mit tarifvertraglicher o. ortsüblicher Entlohnung, d.h. z.B. Minijobs ausgenommen

Leistung:

- **Lohnkostenzuschuss** an ArbG, i.H.v. bis zu 75% des Arbeitsentgelts, max. 40% der Bezugsgröße nach § 18 I SGB IV, d.h. max. 1.190 € (west) u. 1.064 € (ost)
- **Aufwendungsersatz** für wg. Behinderung erforderliche Anleitung/Begleitung am Arbeitsplatz (z.B. Jobcoach, Arbeitsassistenz); gepoolte Inanspruchnahme mögl.
- keine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen
- Rückkehrrecht bei Scheitern des BfA (§ 220 Abs. 3 SGB IX n.F.), unbefristet

*zu WfbM siehe Folgeseite

*Wer hat Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM?

Voraussetzungen:

behinderte Menschen, bei denen

1. eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder
2. Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung und Weiterbildung oder berufliche Ausbildung (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 bis 4)

wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommen und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

§ 61 Budget für Arbeit – Verhältnis zu sonstigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Budget für Arbeit (BfA) i.S.d. § 61: besondere Form von LTA **für Zeit nach beruflicher Bildung**
- **alternativ** zu:
 - Arbeitsbereich WfbM
 - Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb
 - individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung
 - berufliche Anpassung und Weiterbildung oder
 - erneute berufliche Ausbildung.
- schließt wiederum andere/weitere LTA gem. §§ 33, 34 SGB IX (bzw. §§ 49 ff. SGB IX n.F.) nicht aus,
 - z.B. Gebärdendolmetscher oder Hilfsmittel oder techn. Arbeitsplatzmaßnahme

§ 61 Budget für Arbeit – gilt nicht nur für Übergänger!

- Voraussetzung ist Leistungsberechtigung für Arbeitsbereich WfbM
- nicht vorausgesetzt, tatsächliches Durchlaufen des Arbeitsbereiches (BT-Drs. 18/9522, S. 253)
- Problem: typischerweise gestuftes WfbM-Verfahren, d.h. Eingangsverf. -> Berufsbildungsbereich -> Arbeitsbereich; zumindest Eingangsverfahren gilt bisher als obligatorisch
- Folgt daraus Durchlaufen des Eingangsverfahrens/Berufsbildungsbereichs einer WfbM als Voraussetzung für BfA? **Nein!** Leistungen im Eingangsverfahren (Eingliederungsplan) oder Berufsbildungsbereich können auch anderweitig erbracht werden/worden sein.

Außerdem ist BfA auch vorgesehen für:

- behinderte Jugendliche im Anschluss an berufliche Bildung
- oder andere WfbM-Berechtigte, die Leistungen dort nie beansprucht haben

§ 61 Budget für Arbeit – Zuständigkeit/Finanzierung

unterschiedliche Zuständigkeiten

- für Bezieher von EGH ist der EGH-Träger zuständig
- ansonsten andere Reha-Träger mit Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. auch BA)
- für SGB II-Berechtigte: neben BfA auch § 16e SGB II (Förderung von Arbeitsverhältnissen)
- Unterstützung ebenso durch **Integrationsämter** zulässig, § 185 III Nr. 6 SGB IX n.F./§ 14 I Nr. 6 SchwbAV n.F.
- Verschiedene Vorrang-/Nachrangregeln, z.B.:
IA gegenüber Reha-Trägern und anderen Dritten grundsätzlich nachrangig (§ 185 Abs. 6 SGB IX n.F.)
- (Un)befristete Lohnkostenzuschüsse auch für im (Normal)Arbeitsleben erworbene Behinderung und damit verbundener Leistungsminderung: hier GRV/BA, § 49 III Nr. 1 SGB IX n.F. „Hilfen zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes“

§ 61 Budget für Arbeit

Kritik/Verbesserungen

- von § 61 n.F. nicht ausdrücklich erfasst ist Leistungsanspruch für Gestaltung Übergang **Schule-Ausbildung**
- fehlende Versicherungspflicht in der **Arbeitslosenvers.** (§ 28 I Nr. 2 SGB III)
- Gesetzesbegründung spricht regelmäßig von „dauerhaft voll **erwerbsgeminderten** Menschen“ – dies aber **keine** Voraussetzungen für WfbM-Leistungen bzw. für BfA-Leistung
- **Mindestmaß** an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung als Leistungsvoraussetzung – Ausgrenzung von behinderten Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf
- unklare Rechtslage zur **Kombination** verschiedener Lohn-/ Eingliederungszuschüsse (z.B. EGZ gem. § 90 SGB III) – weite Auslegung des Gesetzes, d.h. Kombination von § 61 und § 50 SGB IX n.F. möglich
- Wichtig: **Rechtzeitige** Gewährung des EGZ (vgl. Rs. „Gröninger“) – im Gesetzeswortlaut klarstellen, dass Lohnkostenzuschuss auch eine Leistung zugunsten des behinderten Menschen ist, die dieser selbst beantragen kann.

Literaturhinweise

- Baur, Behindertenrecht 2017, 36
- BIH, Stellungnahme zum Referentenentwurf des BTHG, insbesondere Anlage 1, v. 18.5.2016, (zum Download unter <http://www.reha-recht.de/infothek/beitrag/artikel/stellungnahmen-zum-referentenentwurf-fuer-ein-bundesteilhabegesetz>)
- Luik, RP-Reha 2017, Heft 2, S. 5 ff.
- Nebe/Schimank, Das BfA im BTHG, Teil 1: Darstellung der Entwicklung und kritische Betrachtung bis zur Befassung im Bundesrat, reha-recht.de, [D47-2016](#)
- Schimank, Das BfA im BTHG, Teil 2: Öffentliche Anhörung und abschließende Beratung im Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie 2. und 3. Lesung im Bundestag, reha-recht.de, [D60-2016](#)
- Nebe/Waldenburger, Budget für Arbeit, Forschungsprojekt im Auftrag des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland
- Nebe/Waldenburger, Anspruch auf Insolvenzgeld für Beschäftigte im Rahmen eines Integrationsprojektes, reha-recht.de, [A10-2015](#)
- sowie unter www.reha-recht.de